

# Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) Fundstelle

WRG 1959 - Wasserrechtsgesetz 1959

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. § 0 gültig von 01.11.1959 bis 25.04.2017

Inhaltsverzeichnis

(Anm.: wurde nicht im BGBl. kundgemacht)

## ERSTER ABSCHNITT.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer

- § 1. Einteilung der Gewässer.
- § 2. Öffentliche Gewässer.
- § 3. Privatgewässer.
- § 4. Öffentliches Wassergut

## ZWEITER ABSCHNITT.

Von der Benutzung der Gewässer

- § 5. Benutzungsberechtigung.
- § 6. Schiff- und Floßfahrt; Überfahren.
- (§ 7. aufgehoben durch Art. 1 Z 1, BGBl. I Nr. 58/2017)
- § 8. Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern.
- § 9. Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.
- § 10. Benutzung des Grundwassers.
- § 11. Bewilligung.
- § 12. Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.
- § 12a. Stand der Technik
- § 12b. Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- § 12c. Typengenehmigung

- § 13. Maß und Art der Wasserbenutzung.
- § 14. Verkehrssicherung.
- § 15. Einschränkung zugunsten der Fischerei.
- § 16. Widerstreit zwischen bestehenden Wasserrechten und geplanten Wasserbenutzungen.
- § 17. Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen.
- (§ 18. aufgehoben durch Art. 1 Z 5, BGBl. I Nr. 58/2017)
- § 19. Mitbenutzung von Stau- und Wasserführungsanlagen.
- § 20. Abgabe ungenutzter Wassermengen
- § 21. Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung
- § 21a. Abänderung von Bewilligungen
- § 21b.
- § 22. Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.
- § 23. Verhaimung.
- § 23a. Talsperrenverantwortlicher
- § 24. Einhaltung der Stauhöhe.
- § 25. Einschränkung bestehender Wasserbenutzungsrechte bei Wassermangel.
- § 26. Schadenshaftung.
- § 27. Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht.
- § 28. Wiederherstellung zerstörter Anlagen.
- § 29. Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten.
- § 29a. Maßnahmen anlässlich der endgültigen Einstellung der Tätigkeit bzw. der Auflassung von Anlagen in denen gewisse industrielle Tätigkeiten durchgeführt werden

### DRITTER ABSCHNITT

Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

- § 30. Ziele
- § 30a. Umweltziele für Oberflächengewässer
- § 30b. Einstufung als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper
- § 30c. Umweltziele für Grundwasser
- § 30d. Ziele für Schutzgebiete
- § 30e. Stufenweise Zielerreichung
- § 30f. Ereignisse unter außergewöhnlichen Umständen
- § 30g. Kombiniertes Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen
- § 31. Allgemeine Sorge für die Reinhaltung.
- § 31a. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

- (§ 31b. aufgehoben durch Art. 2 Z 1, BGBl. I Nr. 90/2000)
- § 31c. Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung
- § 31d. Bestehende Anlagen
- § 32. Bewilligungspflichtige Maßnahmen.
- § 32a. Einbringungsbeschränkungen und -verbote
- § 32b. Indirekteinleiter
- § 33. Reinhaltungspflicht.
- (§ 33a. aufgehoben durch Art. I Z 15, BGBl. I Nr. 82/2003)
- § 33b. Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe
- § 33c. Sanierung von Altanlagen
- § 33d. Immissionsbeschränkung
- (§ 33e. aufgehoben durch Art. I Z 22, BGBl. I Nr. 82/2003)
- § 33f. Programm zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser
- § 33g. Bestehende Kläranlagen und Indirekteinleiter:
- § 34. Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)
- § 35. Sicherung der künftigen Wasserversorgung.
- § 36. Anschlußzwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- § 37. Schutz von Heilquellen und Heilmooren.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

- § 38. Besondere bauliche Herstellungen.
- § 39. Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse.
- § 40. Entwässerungsanlagen.
- § 41. Schutz- und Regulierungswasserbauten.
- § 42. Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten.
- § 42a. Vorsorgen in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko
- § 43. Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmungen.
- § 44. Beitragsverpflichtung zu öffentlichen Schutz- und Regulierungswasserbauten.
- § 45. Beitragsverhältnis; Vorauszahlungen.
- (§ 46. aufgehoben durch Art. I Z 36, BGBl. Nr. 252/1990)
- § 47. Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes.
- § 48. Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern.
- § 49. Hilfeleistung in Notfällen.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen

- § 50. Instandhaltung.

- § 51. Beitragsleistung zu fremden Wasseranlagen.
- § 52. Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse.
- § 53. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne.
- (§ 54. aufgehoben durch Art. I Z 35, BGBl. I Nr. 82/2003)

#### SECHSTER ABSCHNITT

Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer

- § 55. Wasserwirtschaftliche Planung einschließlich Hochwasserrisikomanagement
- § 55a. Planungsgrundsätze
- § 55b. Flusseinzugsgebiete
- § 55c. Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan)
- § 55d. Bestandsaufnahme (Ist-Bestandsanalyse und Abweichungsanalyse)
- § 55e. Maßnahmen
- § 55f. Maßnahmenprogramme
- § 55g. Umsetzung der Maßnahmen
- § 55h. Verfahren für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne
- § 55i. Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos
- § 55j. Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko
- § 55k. Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten
- § 55l. Hochwasserrisikomanagementpläne
- § 55m. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen
- § 55n. Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne
- § 55o. Nationale, supra- und internationale Berichte
- § 55p. Programme im Rahmen der Europäischen Integration
- § 56. Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt.
- § 57. Gewässerkundliche Einrichtungen.
- § 58. Förderung der Gewässerkunde.
- § 59. Wasserinformationssystem Austria (WISA)
- § 59a. Elektronisches Register der Belastungen und Auswirkungen
- § 59b. Verzeichnis der Schutzgebiete

## SIEBENTER ABSCHNITT

Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrografie)

- § 59c. Grundsätze der Überwachung und der Erhebung
- § 59d. Überwachungsprogramme
- § 59e. Überblicksweise Überwachung
- § 59f. Operative Überwachung
- § 59g. Überwachung zu Ermittlungszwecken
- § 59h. Umsetzung der Überwachungsprogramme
- § 59i. Verfahren für die Umsetzung der Überwachungsprogramme

## ACHTER ABSCHNITT.

Von den Zwangsrechten

- § 60. Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen.
- § 61. Öffentlicherklärung von Privatgewässern.
- § 62. Vorarbeiten für Wasseranlagen.
- § 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken
- § 64. Enteignung von Privatgewässern, Wasserrechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen.
- (§ 65. aufgehoben durch Art. I Z 43, BGBl.Nr. 252/1990)
- § 66. Schutz des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes.
- § 67. Schonung bestehender Nutzungen.
- § 68. Mitbenutzungsrecht des Servitutsverpflichteten.
- § 69. Verpflichtung zur Einlösung von Liegenschaften und Anlagen.
- § 70. Erlöschen der Zwangsrechte; Rückübereignung.
- § 71. Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel.
- § 72. Betreten und Benutzung fremder Grundstücke.

## NEUNTER ABSCHNITT

Von den Wassergenossenschaften

- § 73. Zweck der Wassergenossenschaften.
- § 74. Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften.
- § 75. Genossenschaften mit Beitrittszwang.
- § 76. Zwangsgenossenschaften.
- § 77. Satzungen.
- § 78. Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten.
- § 78a. Genossenschaftsorgane
- § 79. Wahl der Genossenschaftsorgane.
- § 80. Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast.
- § 81. Nachträgliche Einbeziehung.
- § 82. Ausscheiden.

- § 83. Auflösung der Genossenschaft.
- § 84. Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge.
- § 85. Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften.
- § 86. Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern.

#### ZEHNTER Abschnitt

##### Von den Wasserverbänden

- § 87. Zweck und Umfang; Mitgliedschaft
- § 88. Bildung von Wasserverbänden
- § 88a. Wasserverbände mit Beitrittszwang
- § 88b. Zwangsverbände
- § 88c. Satzungen
- § 88d. Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten
- § 88e. Verbandsorgane
- § 88f. Wahl der Verbandsorgane
- § 88g. Ausscheiden
- § 89. Allgemeine Verbandsaufgaben
- § 90. Dachverbände
- § 91. Besondere Aufgaben von Reinhaltungsverbänden
- § 92. Sanierungsplan
- § 93. Verbandsverpflichtungen als Grundlast
- § 94. Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden
- § 95. Übertragung besonderer Aufgaben
- § 95a. Auflösung des Wasserverbandes
- § 95b. Eintreibung der Verbandsbeiträge
- § 95c. Beitragsleistung von Nichtmitgliedern
- § 96. Aufsicht über Wasserverbände
- § 97. Allgemeine Bestimmungen

#### ELFTER ABSCHNITT.

##### Von den Behörden und dem Verfahren

- § 98. Zuständigkeit.
- § 99. Zuständigkeit des Landeshauptmannes.
- § 100. Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
- § 101. Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit.  
(§ 101a. aufgehoben durch Art. 8 Z 16, BGBl. I Nr. 97/2013)
- § 102. Parteien und Beteiligte.
- § 103. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
- § 104. Vorläufige Überprüfung
- § 104a. Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

- § 105. Öffentliche Interessen.
- § 106. Abweisung ohne Verhandlung.
- § 107. Mündliche Verhandlung
- § 108. Beiziehung von Behörden und Fachkörperschaften.
- § 109. Widerstreitverfahren
- (§ 110. aufgehoben durch Art. 7 Z 21, BGBl. I Nr. 109/2001)
- § 111. Inhalt der Bewilligung
- § 111a. Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung
- § 112. Fristen.
- § 113. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche
- § 114. Anzeigeverfahren
  
- § 115. Anzeigeverfahren bei bestimmten Anlagenänderungen
- § 116. Amtsbeschwerde und Revision
- § 117. Entschädigungen und Beiträge.
- § 118. Ermittlung und Entrichtung der Entschädigung bei Einräumung von Zwangsrechten.
- § 119. Grundbuchsrechtliche Vorschriften.
- § 120. Bestellung einer Bauaufsicht.
- (§ 120a. aufgehoben durch Art. 2 Z 7, BGBl. I Nr. 90/2000)
- § 121. Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen
- § 122. Einstweilige Verfügungen.
- § 123. Kostenersatz.
- § 124. Wasserbuch
- § 125. Führung der Wasserbücher
- § 126. Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen
- § 127. Eisenbahnanlagen.
- § 128. Wasserbenutzung für Zwecke der Luftfahrt.
- (§ 129. aufgehoben durch Art. I Z 88, BGBl. Nr. 252/1992)

#### ZWÖLFTER ABSCHNITT.

##### Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen

- § 130. Umfang der Aufsicht.
- § 131. Zuständigkeit für die Aufsicht.
- § 132. Aufsichtsorgane.
- § 133. Durchführung der Aufsichtstätigkeit.
- § 134. Besondere Aufsichtsbestimmungen.
- § 134a. Bericht über den Ausgangszustand

§ 134b. Mitanzwendung wasserrechtlicher Bestimmungen in Anlagenverfahren

(§ 135. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 58/2017)

§ 136. Verwertung der Ergebnisse; Kosten.

#### DREIZEHNTER ABSCHNITT

##### Von den Übertretungen und Strafen

§ 137. Strafen

§ 138. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

#### VIERZEHNTER ABSCHNITT.

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 139. Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 140. Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften.

§ 141. Bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände.

§ 141a. Gemeinderechtliche Gesamtrechtsnachfolge

§ 142. Fortbestand älterer Rechte.

§ 143. Anhängige Verfahren.

§ 143a. Befreiung von Verwaltungsabgaben.

§ 143b. Kostentragung für die Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte

§ 144. Vollzugsklausel.

§ 145. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 145a. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung der WRG-Novelle 2003

§ 145b. Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

§ 146. Sprachliche Gleichbehandlung

Anhang zum Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 54/1959, Art. I Z 60)

A Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs. 1 lit. a

Anhang Inhalt der Bewirtschaftungspläne zu § 55c Abs. 2 WRG

B

Anhang Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands

C

Anhang Kriterien für die Herleitung von Umweltqualitätsnormen gemäß § 30a Abs. 2

D

Anhang Liste der Schadstoffe, prioritären Stoffe sowie prioritären gefährlichen Stoffe gemäß § 30a Abs. 3

E

Anhang Einzugsgebiete

F

Anhang Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

G

(Anhang aufgehoben durch Art. 1 Z 22 BGBl. I Nr. 87/2005)

H

In Kraft seit 26.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)